



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

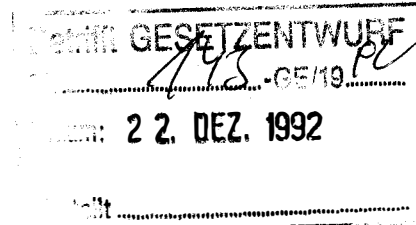
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.109/24-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien



Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

Betrifft: 51. Novelle zum ASVG; 17. Novelle zum BSVG und
6. Novelle zum BHG;
8. Novelle zum FSVG; 19. Novelle zum GSVG;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
nimmt zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt
Stellung:

Im Art. I Z 53 wird durch Neufassung des dritten Satzes des § 132b
Abs. 2 vorgeschlagen, daß Vorsorgeuntersuchungen gegen Kostentra-
gungspflicht durch den Krankenversicherungsträger nur mehr bei
Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen sowie sonstigen Vertrags-
partnern vorgenommen werden können. Eine Kostenerstattungspflicht
des KV-Trägers bei Inanspruchnahme von Wahlärzten für Vorsorgeun-
tersuchungen würde demnach ausgeschlossen sein.

Die in den Erläuterungen dazu wiedergegebenen Überlegungen des
Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ver-
mögen von der Notwendigkeit dieser Änderung jedoch nicht zu über-
zeugen.

-2-

Zunächst ist schon aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen, weshalb künftig eine Unterscheidung getroffen werden sollte, ob von der Möglichkeit eines Wahlarztes im Rahmen der kurativen Medizin oder für eine Vorsorgeuntersuchung Gebrauch gemacht wird.

Darüber hinaus muß aber auch gesundheitspolitisch auf den letztlich schon im ASVG selbst anerkannten hohen Stellenwert der Vorsorgemedizin hingewiesen werden. Dieser hohe Stellenwert, der wohl nicht in Frage gestellt werden kann, sollte Maßnahmen, die einer Inanspruchnahme von vorsorgemedizinischen Untersuchungen abträglich sind, ausschließen.

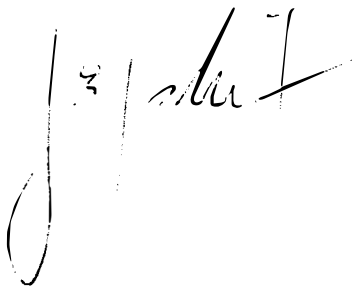
Das Gesundheitsministerium spricht sich daher gegen die in Aussicht genommene Regelung aus.

Im übrigen geben die in Rede stehenden Entwürfe keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Dezember 1992
Für den Bundesminister:
GAJGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written over a faint, illegible stamp or text.